



An die
Veranstalter von
Stadt(teil)kulturfesten

Datum
16.09.2013

**Information der Veranstalter von Stadt(-teil)kulturfesten zur aktuellen Kampagne
islamfeindlicher Extremisten**

Unser Zeichen: D-FgR

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Brief informiert Sie die Landeshauptstadt München über ein Bürgerbegehren. Dieses Bürgerbegehren wird von islamfeindlichen Extremisten durchgeführt, die sich in der Partei mit dem Namen *Die Freiheit* organisiert haben.

Landesvorsitzender der Partei *Die Freiheit* ist Michael Stürzenberger, der zugleich Landesvorsitzender des Vereins Bürgerbewegung Pax Europa e.V. und einer der aktivsten Autoren auf dem islamfeindlichen Internet-blog *Politically Incorrect* ist. Zu den bisherigen programmatischen Inhalten von *Die Freiheit* zählt vor allem eine rassistische Zuwanderungs- und Integrationspolitik, das populistische Schüren von Ressentiments gegen Muslime und das aggressive Vorgehen gegen Demokratinnen / Demokraten, Verwaltung und Medienvertreterinnen und –vertreter.

Die kommunalpolitische Hauptaktivität der islamfeindlichen Extremisten in München besteht in der Organisation von Informationsständen zur Sammlung von Unterschriften gegen das Zentrum für Islam in Europa – München (ZIE-M). Diese Unterschriftensammlung wendet sich – ähnlich wie das Schweizer Vorbild – gegen religiöse Bauten in München (in diesem Fall das ZIE-M) und tangiert somit die im Grundgesetz verbrieft Religionsfreiheit. Bei derartigen Unterschriftensammlungen handelt es sich um eine typische Strategie von Rechtsextremisten und Rechtspopulisten europaweit und im Bundesgebiet.

In Einzelfällen ist die Partei *Die Freiheit* dazu übergegangen, die Unterschriftensammlung auch auf Stadt(teil)feste in München auszudehnen. Beispielsweise wurden Unterschriften während der Maidult und der Jakobidult 2012 oder dem Stadtgründungsfest gesammelt. Da der bayerische Landesverband der Partei *Die Freiheit* und die Ortsgruppe München von

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon:233-92430
Telefax:233-27458

Politically Incorrect mittlerweile auch durch das bayerische Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden, bittet die Landeshauptstadt München Sie darum, sich gut zu überlegen, ob Sie eine solche Unterschriftensammlung für das Bürgerbegehren auf Ihren Stadt(-teil)festen zulassen oder diese im Rahmen Ihrer rechtlichen Möglichkeiten unterbinden wollen.

Ob diese Unterschriftensammlungen mit dem geltenden Recht vereinbar sind, hängt im Wesentlichen davon ab, wo und wie die Unterschriftensammlung durchgeführt wird:

1. Sammlung auf dem Festgelände – Ausübung des Hausrechts durch Gemeindeangehörige

Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung sind alle Gemeindeangehörigen berechtigt die öffentlichen Gemeindevorrichtungen zu nutzen. Grenze hierfür sind aber die allgemeinen Vorschriften, namentlich Satzungen oder Verordnungen der Landeshauptstadt München, soweit sie den Nutzungszweck während dieser Feste festlegen. Beispielsweise enthält § 4 Absatz 1 der Dult- und Christkindlmarkt-Satzung das Verbot von Sammlungen jedweder Art. Somit sind auch Unterschriftensammlungen auf dem Veranstaltungsgelände nicht erlaubt. Gibt es solche Vorschriften, kann bei der Sammlung auf dem Gelände das Hausrecht durch die zuständige Stelle ausgeübt werden. Die Personen sollten zur Beendigung der Sammlung aufgefordert werden, weil diese Sammlungen die Durchführung der Feste beeinträchtigen und gegen die Satzung oder Verordnung verstoßen. Sollten die Personen dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Polizei zur Durchsetzung des Hausrechts eingeschaltet werden.

2. Sammlung auf dem Festgelände – Ausübung des Hausrechts durch private Veranstalter

Bei nicht städtisch organisierte Veranstaltungen kann der Veranstalter vorab festlegen, welche Handlungen im Rahmen der Veranstaltung nicht erlaubt sind. Beispielsweise könnte man sich an der Verordnung der Stadt München über die Versammlungsstätten im Olympiapark (Olympiapark-Verordnung) orientieren und folgende Handlungen nicht erlauben:

„Nicht erlaubt ist es:

- rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, homophobe und gewaltverherrlichende Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches, homophobes und gewaltverherrlichendes Propagandamaterial mitzuführen bzw. zu verteilen;
- ohne Erlaubnis des Veranstalters Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen.“

Diese Nutzungsordnung sollte in ausreichendem Maße vor Betreten des Veranstaltungsgeländes bekanntgemacht werden (z. B. auf der Homepage der Veranstaltung und durch Aushang der Nutzungsordnung an verschiedenen Einlassstellen). Bei Nichtbeachtung kann dann das Hausrecht durch den Veranstalter ausgeübt werden.

3. Sammlung vor dem Festgelände – Polizei informieren

Zwar kann das Verteilen von Flugblättern und das Ansprechen von Passanten auf öffentlichen Straßen und Wegen zum Gemeingebrauch (nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) gehören, allerdings sind dem nach der Rechtsprechung enge Grenzen gesetzt. Als erlaubnispflichtige Sondernutzung (nach Art. 18 Abs. 1 BayStrWG) wird

angesehen, wenn zu Werbezwecken Informationsstände, Plakatständer oder ähnliches auf der Straße *abgestellt* werden. Auch das Ansprechen von Passanten ist dann nicht mehr als Gemeingebrauch anzusehen, wenn dies in *aggressiver*, den allgemeinen Fußgängerverkehr beeinträchtigender Weise erfolgt, beispielsweise, wenn sich die Unterschriftensammler Passanten in den Weg stellen, bedrängen oder am Weitergehen hindern. Sollten Sie also Kenntnis davon erlangen, dass entsprechende Unterschriftensammlungen vor dem Gelände stattfinden, sollten Sie die örtliche Polizeidienststelle über die Vorgänge informieren, weil dieses Verhalten eine Ordnungswidrigkeit wegen unerlaubter Sondernutzung darstellen kann.

Generell gilt:

- Klären Sie vorab, wer das Hausrecht auf dem Gelände ausüben kann
- Überprüfen Sie, ob es eine Nutzungsordnung gibt die bestimmte Verhaltensweisen auf dem Gelände untersagt.
- Seien Sie oder ein Vertreter vor Ort, damit unmittelbar reagiert werden kann
- Sprechen Sie sich vorab mit der zuständige Polizeidienststelle ab

Mit freundlichen Grüßen



Christian Ude